

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
FRIEDHOFSTRASSE, AM FRIEDHOF, RHONSTRASSE,
DEUTSCHHÖFERSTRASSE, FUSSWEG DEUTSCHHÖFER-
STRASSE - ST. ANTONSTRASSE UND ST. ANTONSTRASSE
IN SCHWEINFURT

NR.N3
MASST. 1/1000

PLANUNGSBEREICH

ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
BAULINIE
BAUGRENZE

GEPLANT

VORHANDEN

2 ANZAHL DER GESCHOSSE
(ZWANGEND FESTGESETZT)
2 ANZAHL DER GESCHOSSE, BEZOGEN
AUF STRASSE ODER GELÄNDE IN
PFEILRICHTUNG
G GARAGEN
DN DACHNEIGUNG
DURCHFART
ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
PRIVATE FREIFLÄCHE

350 VORGESCHRIEBENE MASSE
233.40 HÖHENKOTEN
VORH. BEBAUUNG
GEPL. BEBAUUNG
STELLPLÄTZE F. PKW
EINFRIEDUNG 1,30 m HOCH
SICHTFLÄCHEN
FLD FLACHDACH

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
DAS GEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHN- UND GEWERBEGEBIET FESTGESETZT (§ 4 BAUNUTZ, VO.).
AUSNAHMSWEISE WERDEN IM BEREICH DER STRASSE AM FRIEDHOF SOLCHE LADEN-
GESCHÄFTE ZUGELASSEN, WELCHE DER DORT NÖRDLICH ANSCHLIESSENDE FRIEDHOF
ERFORDERT.
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT
A) DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN
B) DURCH FESTLEGUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE.
3. MASSSTÄBE DES BEBAUUNGSPLANES.
4. GEBÄUDEGRUPPEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERSTELLEN. BEI GRENZ-
BEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN.
5. DACHGAUPEN ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG $\geq 40^\circ$; DACHGAUPENLÄNGE
ZUS. MAX. 1/3 DER BAUKÖRPERLÄNGE.
6. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
7. EINFRIEDUNGEN DER VORGÄRTE IM STRASSENGEFÄLLE MIT 30 cm HOHEM
BRUCHSTEIN- ODER BETONSOCKEL. ANDERE EINFRIEDUNGEN SIND IM
BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNET, SOWIE ZUSAMMENHÄNGEND SIND SIE
EINHEITLICH ZU GESTALTEN. EINFRIEDUNGEN VOR STELLPLÄTZEN ODER GARAGEN
AN STRASSEN UNZULÄSSIG.
8. BEI DEN IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETEN SICHTFLÄCHEN DARF DIE
BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 70 cm ÜBER GEHSTEGHINTERKANTE NICHT
ÜBERSCHREITEN.
9. WERBEANLAGEN I. S. VON ART. 12 ABS. 1 BAYER. BAUORDNUNG SIND
NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

AUFGESTELLT AM 16. JUNI 1964 ANERKANNT AM
STADTPLANUNGSAMT BAUVERWALTUNG

Gutschmidt *Lück*
(GUTSCHMIDT) DIPL. ING. (LÜCKE) OBERBAURAT

GENEHMIGT DURCH DEN VERW. - U. BAUAUSSCHUSS AM 28. 10. 1965

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 3. 11. 1965

Wichtermann
(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

Geyer GEZ. SÖDER
(GEYER) SACHBEARBEITER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Mit/ Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BauG mit RE vom
14. 2. 1966 1/3-906 a. 144
Würzburg, den 14. Februar 1966
Regierung von Unterfranken
Kopp